

Resolution

der Delegierten-Vollversammlung der AGABY

Aufhebung des Optionszwangs

Die Vollversammlung der AGABY fordert die Aufhebung der Optionsregelung nach § 29 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) und fordert die Bayerische Landesregierung auf, im Bundesrat hierzu eine Gesetzesinitiative zu ergreifen.

Der Optionszwang, der junge Menschen mit doppelter Staatsangehörigkeit zwingt, sich zwischen dem 18. und 23. Lebensjahr für die deutsche oder ihre andere Staatsangehörigkeit zu entscheiden, soll abgeschafft und die Mehrstaatlichkeit akzeptiert werden.

Hintergrund

Wer die deutsche Staatsangehörigkeit nach dem Geburtsortsprinzip (§ 4 Abs. 3 StAG) oder durch Einbürgerung nach § 40b StAG erhalten hat, muss nach § 29 StAG mit Beginn der Volljährigkeit und spätestens bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres erklären, ob er die deutsche oder die andere Staatsangehörigkeit behalten will (Optionspflicht). Wird eine Erklärung zu Gunsten der anderen Staatsangehörigkeit abgegeben, geht die deutsche Staatsangehörigkeit damit verloren. Gleiches gilt automatisch, wenn bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres keine Erklärung abgegeben wird. Wer seine deutsche Staatsangehörigkeit behalten will, muss dies rechtzeitig erklären. Zugleich geht damit die Verpflichtung einher, die andere Staatsangehörigkeit aufzugeben. Ein Nachweis darüber muss bis zum vollendeten 23. Lebensjahr vorliegen. Andernfalls geht die deutsche Staatsangehörigkeit ebenfalls automatisch verloren.

Begründung

Die Optionsregelung, welche im Jahr 2000 in Kraft trat und im Rahmen der Reform des Staatsangehörigkeitsrechts von der damaligen rot-grünen Regierungskoalition als Kompromiss eingeführt wurde, stellt ein fatales, integrationshemmendes Signal dar. Junge Menschen, die seit ihrer Geburt in Deutschland leben, arbeiten und sich mit allen Pflichten und Rechten am Gemeinwohl beteiligen, werden spätestens im Alter von 23 mit der Frage, ob sie denn nun wirklich Deutsche sein wollen oder nicht bzw. der Aufforderung, sich für eine Staatsbürgerschaft zu entscheiden, konfrontiert.

Diese Aufforderung wird von vielen Betroffenen als Ausgrenzung und als Infragestellung der Zugehörigkeit zur Bundesrepublik Deutschland verstanden. Die Entscheidung, die im Übrigen geeignet ist, einen jungen Menschen erheblich unter persönlichen und familiären Druck zu setzen, führt möglicherweise dazu, sich gegen die deutsche Staatsbürgerschaft zu entscheiden, obwohl man sich längst als Deutscher fühlt.

Der Optionszwang stellt zudem einen erheblichen Eingriff in den Gleichheitsgrundsatz (Art.

3 Abs. 1 GG) dar, da bei weitem nicht alle jungen Frauen und Männer in Deutschland von dieser Regelung betroffen sind. So sind junge Menschen mit einer zusätzlichen EU-Staatsbürgerschaft ebenso wenig von dieser Regelung betroffen wie Personen, deren Entlassung aus der bisherigen Staatsangehörigkeit schwierig oder unmöglich ist. Auch viele Spätaussiedler können ihre ehemalige Staatsangehörigkeit behalten.

Das Argument der Befürworter der Optionsregel, die Mehrstaatlichkeit sei im öffentlichen Interesse zu vermeiden und führe zu Loyalitätskonflikten, ist schon deshalb fragwürdig, da bereits bei ca. 53 % aller Eingebürgerten im Jahr 2007 die Mehrstaatlichkeit akzeptiert wurde. Selbst wenn ein solches öffentliches Interesse bestehen sollte, so kann es nicht in einer grundrechtsbeschneidenden Weise zu einer einseitigen Ungleichbehandlung von mehrstaatlichen Personen führen. Loyalitätskonflikte sind zwar theoretisch und in Einzelfällen möglich, in der Realität funktioniert allerdings das Prinzip der Mehrstaatlichkeit in vielen Staaten und seit vielen Jahrzehnten ohne signifikante Loyalitätsprobleme.

Uns ist kein Staat – mit Ausnahme Deutschlands – bekannt, der einen derartigen Optionszwang, dessen Umsetzung zudem mit enormem bürokratischem Aufwand und komplizierten Rechtsfragen verbunden ist, vorsieht.

Zirndorf, 31. Januar 2010